Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 FPG-DV Ermächtigung zur Erteilung und Verlängerung von Visa bei bestimmten Grenzübergangsstellen

FPG-DV - Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.08.2023

§ 1.

Die jeweils örtlich zuständigen Behörden sind zur Erteilung von Visa bei folgenden Grenzübergangsstellen ermächtigt:

1. 1.Flughafen Graz;
2. 2.Flughafen Innsbruck;
3. 3.Flughafen Klagenfurt;
4. 4.Flughafen Linz;
5. 5.Flughafen Salzburg;
6. 6.Flughafen Wien-Schwechat.

In Kraft seit 01.10.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at